

sehenen Erziehungsmaßnahmen erfolgen soll. Wenn die Hauptverhandlung eindeutig ergibt, daß vom Elternhaus ein ungünstiger und für die Straffälligkeit des Jugendlichen ursächlicher Einfluß ausgeübt wurde und die Eltern nicht fähig und willens sind, die schädliche Beeinflussung ihres Kindes zu unterlassen, so kann es ratsam sein, dem Jugendlichen neben der Strafe die Weisung zu erteilen, nach der Entlassung aus dem Jugendhaus Wohnung bei einer geeigneten Familie oder in einem Wohnheim zu nehmen. Es wäre jedoch falsch, aus diesem Grunde die anschließende Heimerziehung anzuordnen. Die Jugendwerkhöfe sollen nicht einfach als Ersatz für ein ungünstiges häusliches Milieu dienen, sondern dessen Folgen, die Schwerkriegbarkeit des Jugendlichen, beseitigen. Wenn der Werkhof dieses pädagogische Ziel erreicht hat, entläßt er ebenfalls den Jugendlichen entweder in das inzwischen verbesserte häusliche Milieu oder in eine von den zuständigen Erziehungsorganen vorbereitete günstigere Wohnumgebung, z. B. in ein Lehrlings- oder Jugendwohnheim oder zu Verwandten in einen anderen Ort.

Andere Weisungen als die genannte Auflage, einen bestimmten Wohnaufenthalt zu nehmen, sind neben der Bestrafung nicht empfehlenswert. Das Gericht kann in der Hauptverhandlung kaum über Monate hinweg voraussehen, welche Entwicklung der Jugendliche im Jugendhaus nehmen wird und ob es nach der Strafverbüßung noch erforderlich sein wird, auf seine Lebensführung durch verbindliche Anordnungen einzuwirken.

Von allen Erziehungsmaßnahmen kommt die Schutzaufsicht neben der Strafe am häufigsten zur Anwen-

dung, weil sie am besten geeignet ist, die Aufgaben der Entlassenenbetreuung zu erfüllen. Dabei beginnt die Tätigkeit des Schutzhelfers nicht erst mit dem Tage der Entlassung des Jugendlichen aus dem Jugendhaus. Während der Haftzeit muß der Helfer das Elternhaus auf die Rückkehr des Jugendlichen vorbereiten und den Erziehungspflichtigen Ratschläge für die Verbesserung der künftigen Erziehung erteilen. Schließlich kümmert er sich schon zu dieser Zeit um die Beschaffung einer geeigneten Arbeitsstelle. Die Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen ist — von brieflicher Verbindung abgesehen — erst nach der Entlassung möglich. In den ersten Wochen und Monaten nach der Entlassung braucht der Jugendliche die moralische Unterstützung des Helfers am notwendigsten. Während dieser Zeit entscheidet es sich, ob die Rückkehr in die Gesellschaft unter Komplikationen vor sich geht oder ob der Jugendliche so weit gefestigt ist, daß er nur einer lockeren oder überhaupt keiner Kontrolle bedarf.

Auch die Anordnung der Familienerziehung des § 12 JGG kann in bestimmten Fällen neben der Bestrafung von Nutzen sein, vor allem dann, wenn es darauf ankommt, dem Jugendlichen klarzumachen, daß er nach der Verbüßung einer relativ kurzen Strafe die wohlgemeinten Hinweise und Ratschläge seiner Eltern beachten soll.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verbindung von Strafe und Erziehungsmaßnahmen entfällt bei allen längeren Strafen. Das Gericht kann nicht über viele Monate hinweg voraussehen, welche erzieherischen Maßnahmen erforderlich sein werden, um dem jugendlichen Strafgefangenen die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern.

Nochmals zu den §§ 6 und 33 JGG

Von Dr. GERHARD STILLER, Dozent am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zu den Problemen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts, mit denen sich die Praktiker beschäftigen, gehört das der Verantwortlichkeit Erwachsener für die Verfehlungen Jugendlicher. Aus diesem Komplex hat Luther¹ die Fragen herausgegriffen, die mit den §§ 6 und 33 JGG in Zusammenhang stehen. Es geht ihm erstens um die Auslegung des § 6 JGG, vor allem um die Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Anstiftung und Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen“, und zweitens um die Anwendung des § 33 Abs. 3 JGG, d. h. um die Frage, in welchen Fällen es zweckmäßig ist, „die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht zu erheben“.

Beide Fragen sind von besonderem praktischem wie theoretischem Interesse. Einmal wird die richtige Handhabung dieser Vorschriften dazu beitragen, die Jugendkriminalität weiter zu senken, und zum anderen werden sich wichtige Schlüsse für eine künftige Gesetzgebung ziehen lassen. Diesem Interesse wird Luther nicht in vollem Umfange gerecht. Seine Ausführungen zu § 33 Abs. 3 JGG lassen die notwendige Klarheit vermissen; sie können zu einer unrichtigen Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung in der Praxis führen. Außerdem verzichtet Luther fast ganz auf eine Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht unter dem Gesichtspunkt, Anregungen für eine gesetzliche Neuregelung zu geben.

Luther legt zutreffend dar, daß die sog. Aufforderung oder erfolglose Anstiftung in § 6 Abs. 2 JGG nicht nur als eine Wiederholung des § 49 a StGB zu verstehen ist, sondern eine Verschärfung enthält, soweit auch die Aufforderung zu einem „Vergehen“ für strafbar erklärt und die nach § 49 a StGB mögliche Strafmilderung in der Regel ausgeschlossen wird. Darin widerspiegelt sich die größere Gefährlichkeit des verbrecherischen Verhaltens, das einen Jugendlichen zum Gegenstand hat. Diese Einschätzung gilt ebenso für die Anstiftung. Es wäre von Nutzen gewesen, wenn Luther mit größerem Nachdruck darauf hingewiesen hätte, daß Untersuchungsorgane und Staatsanwälte § 6 JGG nur

ungenügend beachten. Dieser Mangel ist schon mehrfach kritisiert worden². Bereits auf der Arbeitstagung der Jugendstaatsanwälte in Erfurt war es einhellige Meinung, daß in der Anwendung der §§ 6 und 7 JGG wirksame Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität liegen³.

Luther wendet sich dann der Frage zu, wann es zweckmäßig ist, „die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht zu erheben“. Dabei fehlt es an dem exakt formulierten Ausgangspunkt. So schreibt Luther:

„Dabei wäre es... sehr nützlich, weit häufiger als bisher Verbrechen und Vergehen, die von Erwachsenen und Jugendlichen gemeinschaftlich (gesperrt von mir — G. S.) begangen werden, in einem Strafverfahren anzuklagen und zu verhandeln.“

Ähnliche Formulierungen über das Zusammenwirken von Erwachsenen und Jugendlichen bei der Begehung eines Verbrechens werden noch an anderer Stelle gebraucht. So wird noch von der „individuellen Beteiligung des Erwachsenen und des Jugendlichen“, von einer „Beteiligung“, von „beteiligten Erwachsenen“ usw. gesprochen.

§ 33 Abs. 3 JGG gibt jedoch dem Staatsanwalt nicht in allen Fällen der „Beteiligung“ — und schon gar nicht, wenn das Verbrechen „gemeinschaftlich begangen“ wurde — die Möglichkeit einer Anklageerhebung gegen Erwachsene vor dem Jugendgericht. Das JGG läßt die Begründung der Zuständigkeit des Jugendgerichts durch Anklageerhebung nur in den Fällen der §§ 6 und 7 zu. Weiter geht diese Regelung nicht. Die Überlegung des Staatsanwalts, ob die Anklage gegen den Erwachsenen vor dem Jugendgericht zweckmäßig ist, setzt nach der geltenden gesetzlichen Regelung voraus, daß der Erwachsene Anstifter war (§ 6 Abs. 1 JGG), in bezug auf einen Jugendlichen eine erfolglose oder versuchte Anstiftung begangen hat (§ 6 Abs. 2 JGG) oder als Erziehungspflichtiger sich strafrechtlich verantwortlich

² Erstmals von Stegmann in NJ 1953 S. 195. Vgl. ferner NJ 1955 S. 254, NJ 1956 S. 402, NJ 1957 S. 658, NJ 1958 S. 93.

³ Vgl. NJ 1956 S. 402.

¹ NJ 1958 S. 94 ff.